Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen
30133

Düsseldorf, den 02.05.2007

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 – wird der

KT Personalmanagement GmbH
Blumenstr. 9

40212 Düsseldorf

vertreten durch

Frau Susanna Petro-Neetenbeck
Herrn Bernd Mühlenfeld

die ab dem **09.05.2004** geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern **unbefristet** verlängert.

Im Auftrag

DS

Jung

REGIONALDIREKTION NORDRHEIN-WESTFALEN DER BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT 19

Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindesten drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.